



# VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Aktenzeichen: 7 B 284/17 HAL

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt

Antragsteller,

**g e g e n**

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das **Bundesinnenministerium**,  
dieses vertreten durch die Präsidentin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
Frankestraße 210, 90461 Nürnberg,  
(- 6037050-998 -)

Antragsgegnerin,

**w e g e n**

Asylrecht (Westjordanland)

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Halle am 11. Januar 2018 beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird  
abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

## Gründe

Der Antragsteller wendet sich gegen die mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 17. Oktober 2017 ausgesprochene Anordnung der sofortigen Vollziehung der Abschiebungsandrohung in seinem Bescheid vom 05. Mai 2017.

Sein Antrag,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage (7 A 121/17 HAL) gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes vom 05. Mai 2017 (Ziffer 4 des Bescheides) wiederherzustellen,

hat keinen Erfolg.

Der Antrag ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Fall 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO statthaft und auch sonst zulässig, in der Sache jedoch unbegründet.

Gemäß § 75 Abs. 1 AsylG hat die Klage gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz in den Fällen des § 38 Abs. 1 aufschiebende Wirkung. Mit dem Verweis auf § 38 Abs. 1 AsylG sind im Wesentlichen die vom Bundesamt ausgesprochenen Ablehnungen eines Asylantrages als einfach-unbegründet gemeint, in denen – wie hier – die Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 mit einer Ausreisefrist von 30 Tagen verbunden wird (vgl. Funke-Kaiser, Gemeinschaftskommentar zum Asylgesetz, II § 75 Rdnr. 10).

Die aufschiebende Wirkung entfällt hier ausnahmsweise durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im Bescheid des Bundesamtes vom 17. Oktober 2017. In den Fällen einer kraft Gesetzes eintretenden aufschiebenden Wirkung steht hinter dieser einfach-gesetzlich angeordneten aufschiebenden Wirkung das zu beachtende verfassungsunmittelbare vorläufige Bleiberecht. Auch wenn § 75 Abs. 2 Satz 3 AsylG vorsieht, dass § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO unberührt bleibt, darf dieses Bleiberecht, sofern nicht – wie hier – die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 AufenthG vorliegen, nur ganz ausnahmsweise zur Disposition stehen (vgl. Funke-Kaiser, a.a.O., II § 75 Rdnr. 21). In den Fällen des Abs. 8 kann einem Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, abweichend von den Vorschriften des Asylgesetzes die Abschiebung angedroht und diese durchgeführt werden (§ 60 Abs. 9 Satz 1 AufenthG).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist in formeller Hinsicht in einer den Vorgaben des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genügenden Weise begründet worden.

In materieller Hinsicht ist im Rahmen der Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse des Antragstellers an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen die Abschiebungsandrohung und dem öffentlichen Interesse an deren sofortiger Vollziehung vorzunehmen. Maßgebliche Bedeutung haben dabei die im vorläufigen Rechtsschutzverfahren überschaubaren Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache. Darüber hinaus

bedarf die auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO gestützte Anordnung des Sofortvollzuges der Verfügung eines besonderen öffentlichen Interesses.

Diese Interessenabwägung geht zu Lasten des Antragstellers aus.

Zunächst erweist sich die Abschiebungsandrohung bei summarischer Prüfung als rechtmäßig, denn der Antragsteller hat in dem nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung weder einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch einen Anspruch auf Gewährung subsidiären Schutzes, es liegen keine Abschiebungsverbote vor und der Antragsteller erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 Fall 1 AufenthG.

Ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft besteht nicht.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist einem Ausländer dann internationaler Schutz im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG in Form der Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a AsylG) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b AsylG).

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), ferner Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). § 3a Abs. 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft u.a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden sowie unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung.

Dabei muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG zwischen den Verfolgungsgründen im Sinne von § 3 Abs. 1, § 3b AsylG und der Verfolgungshandlung bzw. den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von (1.) dem Staat, (2.) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, oder (3.) von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2

genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Dabei beinhaltet „erwiesenermaßen“ keine Übertragung der Beweislast auf den Antragsteller, sondern bedeutet lediglich, dass es dem Antragsteller obliegt, die allgemein bekannten oder in seiner Sphäre liegenden Tatsachen und Fakten aufzuzeigen, aus denen sich die Schutzunwilligkeit der genannten Akteure ergibt.

Gemäß § 3e Abs. 1 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er (1.) in einem Teil seines Herkunftslands keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und (2.) sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (interner Schutz).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser aus dem Tatbestandsmerkmal „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung“ des Art. 2 Buchstabe d der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU L 337/9 S. 9 ff., sog. Qualifikationsrichtlinie – QRL –) abzuleitende Maßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt („real risk“); dieser Maßstab ist kein anderer als der der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – BVerwG 10 C 23.12 –, juris Rdnr. 32). Er setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände die dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende bzw. bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines vernünftig denkenden und nicht übertrieben furchtsamen Menschen gerade in der Lage des konkreten Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar einzuschätzen ist. Unzumutbar kann eine Rückkehr in den Heimatstaat auch dann sein, wenn ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 Prozent für eine politische Verfolgung gegeben ist. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus. Ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falls die „reale Möglichkeit“ einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich

bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine eher geringere mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, kann es auch aus der Sicht eines besonnenen Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen ganz erheblichen Unterschied bedeuten, ob er z. B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber Folter oder gar die Todesstrafe riskiert. Auch gilt: Je unabwendbarer eine drohende Verfolgung erscheint, desto unmittelbarer steht sie bevor. Je schwerer der befürchtete Verfolgungseingriff ist, desto weniger kann es dem Gefährdeten zugemutet werden, mit der Flucht zuzuwarten, bis der Verfolger unmittelbar vor der Tür steht. Das gilt auch dann, wenn der Eintritt der befürchteten Verfolgung von reiner Willkür abhängt, das befürchtete Ereignis somit im Grunde jederzeit eintreten kann, ohne dass allerdings im Einzelfall immer gesagt werden könnte, dass dessen Eintritt zeitlich in nächster Nähe bevorsteht. Die allgemeinen Begleitumstände, z. B. eine Willkürpraxis, die Repressionsmethoden gegen bestimmte oppositionelle oder verwundbare Gruppen, sind allgemeine Prognosefaktoren.

Zur Erstellung der erforderlichen Prognose sind objektiviert die Prognosefaktoren nach den allgemeinen Maßstäben des verwaltungsverfahrenrechtlichen und verwaltungsgerichtlichen Regelbeweismaßes der Überzeugungsgewissheit zu ermitteln und festzustellen. Diese Faktoren liegen regelmäßig teils in der Vergangenheit, teils in der Gegenwart. Sie müssen sodann in einer Gesamtschau verknüpft und gewissermaßen in die Zukunft projiziert werden. Auch wenn insoweit – wie sich bereits aus dem Gefahrbegriff ergibt – eine beachtliche Wahrscheinlichkeit ausreicht und deshalb ein „voller Beweis“ nicht erbracht werden kann, ändert dies nichts daran, dass das Gericht von der Richtigkeit seiner verfahrensfehlerfrei gewonnenen Prognose drohender Verfolgung die volle Überzeugung gewonnen haben muss.

Es obliegt dem Asylbewerber, die Gründe für das Verlassen seiner Heimat schlüssig darzulegen. Er muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass er bei verständiger Würdigung flüchtlingsrechtlich beachtlicher Verfolgung unterliegt. Hierzu gehört, dass er zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinem persönlichen Schicksal eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen. Unauflösbare Widersprüche und erhebliche Steigerungen des Vorbringens sind hiermit nicht vereinbar und können dazu führen, dass dem Vortrag im Ganzen nicht geglaubt werden kann (BVerwG, Beschluss vom 26. Oktober 1989 – BVerwG 9 B 405.89 –, juris Rdnr. 8; OVG Münster, Urteil vom 17. August 2010 – 8 A 4063/06.A –, juris Rdnr. 33).

Daran gemessen liegen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beim Antragsteller nicht vor. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt die Kammer hinsichtlich der weiteren Begründung Bezug (§ 77 Abs. 2 AsylG) auf die detaillierten Ausführungen im streitbefangenen Bescheid. Ergänzendes Vorbringen im gerichtlichen Verfahren, das eine weitergehende inhaltliche Auseinandersetzung gebieten würde, gibt es nicht.

Dem Kläger steht auch kein Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG zu. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt dabei die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG).

Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass dem Kläger die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe im Westjordanland droht noch dass er Opfer infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts werden könnte.

Der Kläger kann sein Asylgesuch auch nicht auf eine drohende unmenschliche oder erniedrigende Behandlung stützen.

Die Auslegung des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG ist an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl 1952 II S. 685; im Folgenden: EMRK) zu orientieren (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – BVerwG 10 C 15.12 – Juris Rdnr. 22 zu § 60 Abs. 2 AufenthG a.F.).

Diese Norm bestimmt, dass niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf. Eine Behandlung ist unmenschlich, wenn sie vorsätzlich und ohne Unterbrechung über Stunden zugefügt wurde und entweder körperliche Verletzungen oder intensives psychisches oder physisches Leid verursacht hat. Erniedrigend ist eine Behandlung, wenn sie eine Person demütigt oder erniedrigt, es an Achtung für ihre Menschenwürde fehlen lässt oder sie herabsetzt oder in ihr Gefühle der Angst, Beklemmung oder Unterlegenheit erweckt, geeignet, den moralischen oder körperlichen Widerstand zu brechen (EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011 – 30696/09 (M.S.S./Belgien und Griechenland) – NVwZ 2011, 413 Rdnr. 220). In beiden Fällen muss die Behandlung ein Mindestmaß an Schwere erreichen. Ob dies der Fall ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von der Dauer der Behandlung und ihren physischen und psychischen Auswirkungen sowie in einigen Fällen auch vom Geschlecht, dem Alter und dem Gesundheitszustand der betroffenen Person (EGMR, Urteile vom 21. Januar 2011 – 30696/09 (M.S.S./Belgien und Griechenland) – NVwZ 2011, 413 Rdnr. 219, und vom 28. Juni 2011 – 8319/07 u.a. (Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich) – NVwZ 2012, 681, Rdnr. 213).

Dass dem Kläger eine entsprechende Behandlung durch israelische und/oder palästinensische Behörden droht, hat er schon nicht hinreichend dargetan.

Mit dem Bundesamt ist vielmehr davon auszugehen, dass in der Person des Antragstellers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Nach dieser Vorschrift findet Abs. 1 keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist. Diese Bestimmung lässt eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik, d.h. die innere und äußere Funktions- und Handlungsfähigkeit der staatlichen Organe und Einrichtungen genügen, auch wenn eine Verurteilung des Ausländers wegen einer sicherheitsgefährdenden Tat nicht ausgesprochen worden ist (vgl. Kluth/Heusch, Ausländerrecht, Kommentar, § 60 AufenthG Rdnr. 53). Das schließt den Schutz vor Einwirkungen durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt auf die Wahrnehmung staatlicher Funktionen ein. Auch Gewaltanschläge und Gewaltandrohungen ausländischer Terrororganisationen im Bundesgebiet richten sich gegen die innere Sicherheit des Staates. Diese ist auch gefährdet, wenn gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen verfeindeten Volksgruppen in die Bundesrepublik Deutschland verlagert und hier ausgetragen werden oder wenn derartige Gewaltanwendung propagiert und damit das Gewaltmonopol des Staates in Frage gestellt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. März 1999 – 9 C 31/98 –, juris, Rdnr. 14 zu § 51 Abs. 3 AuslG). In diesem Zusammenhang kommt es nicht darauf an, ob Ausländer mit in Deutschland begangenen Gewalttätigkeiten berechnete Belange gegenüber der Regierung ihres Heimatstaates wahrnehmen oder wahrnehmen wollen. Denn die gewaltsame Austragung auswärtiger Konflikte auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland ist in keinem Fall hinnehmbar. Existenz und Bestand des Staates haben Verfassungsrang und stehen nicht hinter dem Recht des politisch Verfolgten auf Verfolgungsschutz zurück, wenn dieser aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist (vgl. BVerwG, a.a.O.).

Eine Gefahr für die innere Sicherheit kann der Ausländer dadurch bedeuten, dass er selbst beispielsweise Straftaten im Sinne der §§ 80 ff. StGB oder andere Straftaten von entsprechendem Gewicht und ähnlicher Zielsetzung begeht. Er kann aber auch dadurch zu einer solchen Gefahr werden, dass er eine Organisation unterstützt, die ihrerseits die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, namentlich dann, wenn die Organisation aus diesem Grund nach den Vorschriften des Vereinsrechts verboten ist. Dabei reicht die bloße Zugehörigkeit zu einer derartigen Organisation für sich genommen noch nicht aus, vielmehr muss sich die von der Organisation ausgehende Gefährdung in der Person des Ausländers konkretisieren (vgl. BVerwG, a.a.O., Rdnr. 15). Schwerwiegende Gründe liegen regelmäßig nicht schon dann vor, wenn der Ausländer sich für die Organisation etwa durch Teilnahme an deren Aktivitäten oder durch finanzielle Zuwendungen einsetzt. Vielmehr müssen bei einer am Gewicht des Ausschlussgrundes ausgerichteten Wertung die vom Ausländer ausgehenden Gefahren so gravierend sein, dass sie es rechtfertigen, den Abschiebungsschutz zurücktreten zu lassen. Ein Ausländer kann danach im allgemeinen erst dann aus schwerwiegenden Gründen eine Gefahr für die Sicherheit bedeuten, wenn er eine die Sicherheit des Staates gefährdende Organisation in qualifizierter Weise, insbesondere durch eigene Gewaltbeiträge oder als Funktionär, unterstützt. Das kann sich daraus ergeben, dass er durch eigene erhebliche Gewalttätigkeit oder -bereitschaft für die Ziele der Organisation eintritt oder dass er durch seine strukturelle Einbindung in die Organisation, etwa durch Ausübung einer aktiven Funktionärstätigkeit, deren Gefähr-

dungspotential mitträgt. Welche Art der Einbindung des Ausländers in die Organisation erforderlich und ausreichend ist, um in seiner Person den Ausschlussgrund zu bejahen, lässt sich nicht abstrakt beantworten, sondern hängt von einer wertenden Gesamtbetrachtung der Umstände des Einzelfalles ab, insbesondere von dem Grad der Gefährlichkeit der jeweiligen Organisation, der u.a. durch ihre Struktur, Größe und Gewaltbereitschaft bestimmt wird. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in besonders zugespitzten Krisensituationen der Ausländer schon durch weniger gewichtige Unterstützungshandlungen eine Gefahr für die innere Sicherheit bedeuten kann. Erforderlich ist in jedem Fall außerdem die Prognose, dass der Ausländer seine die Sicherheit des Staates gefährdende Betätigung auch in Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit fortsetzen wird (vgl. BVerwG, a.a.O., Rdnr. 15). In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit des Ausländers, seines bisherigen Verhaltens, seiner nach außen erkennbaren oder geäußerten inneren Einstellung, seiner Verbindungen zu anderen Personen und Gruppierungen, von denen eine terroristische Gefahr und/oder eine Gefahr für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ausgeht sowie sonstiger Umstände, die geeignet sind, den Ausländer in seinem gefährträchtigen Denken oder Handeln zu belassen oder zu bekräftigen. Dabei kann sich – abhängig von den Umständen des Einzelfalles – in der Gesamtschau ein beachtliches Risiko, das ohne ein Einschreiten jederzeit in eine konkrete Gefahr umschlagen kann, auch schon daraus ergeben, dass sich ein im Grundsatz gewaltbereiter und auf Identitätssuche befindlicher Ausländer in besonderem Maße mit dem radikal-islamischen Islamismus in seinen verschiedenen Ausprägungen bis hin zum ausschließlich auf Gewalt setzenden jihadistischen Islamismus identifiziert, über enge Kontakte zu gleichgesinnten, möglicherweise bereits anschlagsbereiten Personen verfügt und sich mit diesen in „religiösen“ Fragen regelmäßig austauscht (vgl. zu § 58a AufenthG BVerwG, Beschluss vom 30. August 2017 – 1 VR 5/17 –, juris, Rdnr. 20).

Unter Anlegung dieser Maßstäbe gebietet es die wertende Gesamtbetrachtung der Umstände des Einzelfalles, den Antragsteller aus schwerwiegenden Gründen als Gefahr für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen.

Die Kammer hält den Antragsteller zunächst für einen Sympathisanten der HAMAS.

Die HAMAS übt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 03. Dezember 2004 – 6 A 10/02 – juris, Rdnr. 20 ff.) Gewalttaten gegenüber Israel und israelischen Staatsbürgern aus und beeinträchtigt dadurch die friedliche Verständigung des israelischen und des palästinensischen Volkes. In der vorgenannten Entscheidung heißt es weiter:

„HAMAS (Harakat al-Muqawama al-Islamiya) wurde im Frühjahr 1988 von palästinensischen Anhängern der so genannten Muslimbruderschaft unter Führung von Scheich Ahmed Yassin gegründet (vgl. Bundesministerium des Innern, Verfassungsschutzbericht 2003, 2004, S. 186; Rotter/Fathi, Nahostlexikon, 2001, S. 124 f.). Die Organisation verfolgt das Ziel, auf dem gesamten Gebiet "Palästina", also auch auf dem Territorium des Staates Israel, einen islamistischen Staat zu errichten. So wird in der Präambel der "Charta der Bewegung des islamischen Widerstands (HAMAS)", der so genannten HAMAS-Charta aus dem Jahr 1988,



ausgeführt: "Israel wird bestehen und solange weiter bestehen, bis der Islam es zunichte macht, wie er das, was davor war, zunichte gemacht hat." Nach § 7 Satz 13 der HAMAS-Charta ist "die Bewegung des Islamischen Widerstands (...) ein Glied in der Kette des Heiligen Krieges gegen die israelische Invasion". In § 13 Satz 1 der HAMAS-Charta wird eine friedliche Beilegung des Konflikts zwischen Israel und Palästina abgelehnt ("Die Initiativen, die so genannten friedlichen Lösungen und die internationalen Gipfelkonferenzen zur Lösung der palästinensischen Angelegenheit stehen im Widerspruch zur Doktrin der Bewegung des Islamischen Widerstands"). § 13 der HAMAS-Charta spricht dem Staat Israel das Existenzrecht ab ("Der Verzicht auf irgendeinen Teil von Palästina ist ein Verzicht auf einen Teil der Religion") und proklamiert den bewaffneten Kampf ("Es gibt keine Lösung für die palästinensische Angelegenheit außer durch den Heiligen Krieg."). Dementsprechend ist nach § 15 der HAMAS-Charta "der Heilige Krieg zur Befreiung Palästinas (...) eine auferlegte Pflicht". Militärischer Arm von HAMAS sind die Ende 1991 gegründeten Izz-al-Din al-Qassam-Brigaden, die die Hauptverantwortung tragen für palästinensische Terrorakte einschließlich Selbstmordattentate gegen Israel und israelische Staatsbürger (vgl. Verfassungsschutzbericht 2003, a.a.O., S. 186; Rotter/Fathi, a.a.O., S. 126). Die Führung von HAMAS bekennt sich ausdrücklich zum gewaltsamen Vorgehen gegenüber Israel und zu Selbstmordattentaten. [...] HAMAS ist ein einheitliches Gebilde, bei dem die sozialen Aktivitäten, die von den der Organisation zuzuordnenden so genannten Sozialvereinen entfaltet werden, nicht von dem militärischen (terroristischen) und politischen Vorgehen von HAMAS getrennt werden können."

Diese Einschätzung teilt auch der EuGH, der entschieden hat, dass die Palästinenserorganisation HAMAS weiterhin auf der europäischen Liste terroristischer Vereinigungen verbleibt (vgl. Pressemitteilung des EuGH Nr. 85/2017 vom 26. Juli 2017 zu C-599/14 P und C-79/15 P, juris).

Der Antragsteller, ein staatenloser Palästinenser aus dem Westjordanland, sympathisiert offen mit dieser terroristischen Vereinigung.

Dies ergibt sich aus den – auf die Erkenntnismitteilung des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Mai 2017 sowie auf das Behördenzeugnis des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. September 2017 gestützten – nachvollziehbaren Schilderungen des Bundesamtes. Danach hat sich in Auswertung eines dem Antragsteller zuzuordnenden Facebook-Profiles gezeigt, dass er Bilder der HAMAS als Profilbilder verwendet hat. Ein weiteres von ihm geteiltes Bild setzt das „Dritte Reich“ mit dem Staat Israel gleich. Außerdem hat er ein Bild gepostet, das als Glorifizierung von Aktivisten zu verstehen ist, die vor allem im Rahmen der sogenannten „Intifada“ mit Zwillen auf israelische Sicherheitskräfte schießen. Zudem teilt er einen Beitrag des SWR über die Durchsuchungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Moscheeverein „Fussilet 33“ vor dem Hintergrund des Attentats auf den Berliner Weihnachtsmarkt an der Gedächtniskirche und kommentiert diesen auf Englisch mit „Religionsfreiheit“. Darüber hinaus wurde anlässlich

einer Wohnungsbegehung in einer allein vom Antragsteller illegal genutzten Dachgeschosswohnung festgestellt, dass sich dort neben einem sogenannten Würgeholz (Nunchaku) auch Zeichen mit der türkischen Aufschrift „Nieder mit Israel“ und dem „R4bia-Zeichen“ (Erkennungssymbol der Muslimbrüder) befanden.

In Auswertung eines weiteren, dem Antragsteller zuzuordnenden Facebook-Profiles – bei dem er über 688 „Freunde“ verfügt – hat sich ergeben, dass er Bilder einer Patrouille der „Kassam-Brigade“ gepostet und den militärischen Arm der HAMAS als „Elite“ bezeichnet hat. Außerdem hat er ein Bild des Mitbegründers der HAMAS, Scheich Ahmad Yasin, als Profilbild verwendet und ein Video gepostet, das die HAMAS und ihren Mitbegründer glorifiziert.

Ausweislich des Behördenzeugnisses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 20. September 2017 hat der Antragsteller darüber hinaus ab dem 14. Juli 2017 das Attentat auf dem Tempelberg in Jerusalem thematisiert, bei dem zwei israelische Polizisten starben und weitere Menschen verletzt wurden, und seine Zustimmung für den Attentäter bekundet. So hat er am 16. Juli 2017 ein Video geteilt, das Angriffe auf israelische Sicherheitskräfte zeigt und mit „Schlag zu wie der Sturm“ kommentiert.

Ob der Antragsteller darüber hinaus als Mitglied der HAMAS anzusehen ist, kann angesichts dessen dahinstehen.

Außerdem geht die Kammer davon aus, dass es sich beim Antragsteller um einen in der Öffentlichkeit aktiven Salafisten handelt.

Der Salafismus stellt eine Strömung innerhalb des islamischen Extremismus dar, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet ist, und sich aus Sicht des sächsischen Verfassungsschutzes in einen – von anlassbezogenen Ausnahmen abgesehen – grundsätzlich friedlichen, mit missionarischen Mitteln arbeitenden politischen Salafismus und den gewaltorientierten jihadistischen Salafismus unterteilen lässt (vgl. Sächsisches OVG, Beschluss vom 19. Juli 2016 – 5 B 141/15 –, Rdnr. 9, juris).

Wie sich aus dem Behördenzeugnis des Ministeriums für Inneres und Sport vom 20. September 2017 ergibt, hat der Antragsteller am 29. Juli 2017 auf einem seiner Facebook-Profiles ein Video geteilt, in dem gegen das Christentum agitiert und der Islam als einzig richtige Religion dargestellt wird. Am Tag darauf hat der Antragsteller das Video eines Imams geteilt, in dem erklärt wird, dass mit friedlichen Mitteln kein Sieg möglich sei und nur Kampf, Opfer und Märtyrertum die Lösung seien. Bereits zuvor hatte der Antragsteller mehrfach Videos und Beiträge des bekannten deutschen Salafisten Pierre Vogel geteilt.

Hinzu kommt, dass der Antragsteller nach den im Behördenzeugnis dargestellten Erkenntnissen Arabisch- und Koranunterricht für Jungen erteilt und in als Imam tätig ist und ihm dadurch auch bei jüngeren Muslimen eine besondere Vorbildfunktion zukommt. In der zuletzt genannten Funktion hat der Antragsteller unter anderem am 14. Juli 2017 und am 01. September 2017 Predigten gehalten, deren

auszugsweise Übersetzung vorliegt und die ihn als Vertreter des gewaltorientierten jehadistischen Salafismus erscheinen lassen.

Als Fazit der Predigt vom 14. Juli 2017 wird im Behördenzeugnis ausgeführt: „Der Vorwurf der israelischen Besetzung der al-Aqsa-Moschee ist ein Topos islamischen antiisraelischen Repertoires. Diesen Vorwurf verquickt [der Antragsteller] geschickt mit dem ursprünglich rein religiösen Predigtgegenstand. Das abschließende Bittgebet um Irreführung der „Götzendiener“ kann noch als traditionelle Formel gewertet werden, die Bitte um „Vernichtung“ von „Feinden“ ist extremistisch. Gleiches gilt für das Gebet um die Unterstützung von Jihadkämpfern, ausdrücklich ohne örtliche Eingrenzung. Unter „Jihad“ versteht der Redner ausschließlich den bewaffneten Kampf in allen seinen Erscheinungsformen [...] Eine Differenzierung sucht man bei [dem Antragsteller] so vergebens wie eine – aus Predigten liberaler Muslime bekannte – Bitte um Rechtleitung der Götzendiener statt deren Irreführung. Der Prediger predigt einem Schwarz-Weiß-Schema folgend nach dem Muster „Wir gegen alle Anderen“. Damit schließt er den argumentativen Kreis zum Predigtbeginn, wo er klargestellt hatte, dass der einzige Sinn menschlicher Existenz die Durchsetzung der Scharia sei.“

Auch der Inhalt der Predigt aus Anlass des islamischen Opferfestes am 01. September 2017 bestätigt diese Einschätzung. Auch wenn der größte Teil der Predigt aus religiösen Formeln besteht, nutzte der Antragsteller auch diese Gelegenheit vor etwa 100 bis 120 Zuhörern zur Vermittlung extremer Botschaften, indem er den Islam als von allen Seiten bedroht darstellte. Muslime bewegen sich danach in einer Welt von Todfeinden. Mit seinen Ausführungen zu der noch zu erstrebenden Islamisierung Tschetscheniens und des Kaukasus befürwortet er wiederholt den bewaffneten Jihad.

Die Gesamtschau der den Antragsteller betreffenden Erkenntnisse ergibt, dass es sich bei ihm um eine Person handelt, die der radikal-islamischen Szene salafistischer Ausrichtung angehört, offen mit der HAMAS sympathisiert und sich für deren Ziele einsetzt. Der Antragsteller befürwortet eine militante, gewaltbereite Auslegung des Islam sowie den „Jihad“ und hält den Einsatz von Gewalt zur Durchsetzung der „Scharia“ für gerechtfertigt. Aufgrund seiner Stellung als „Lehrer“ und Prediger verfügt er über zahlreiche Kontakte zu Muslimen, die er dazu nutzen kann und nutzte, salafistische Ansichten und Propaganda zu verbreiten. Angesichts dessen ist der Antragsteller bei der gebotenen Gesamtschau aus schwerwiegenden Gründen als Gefahr für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen.

Die hiergegen gerichteten Einwände des Antragstellers bleiben ohne Erfolg.

Insbesondere setzt sich der Antragsteller mit den Auswertungen seiner Facebook-Profilen nicht (hinreichend) auseinander. Er behauptet insoweit lediglich, weder Mitglied noch Sympathisant der HAMAS zu sein. Zu den in seinen Profilen festgestellten Bildern und Kommentaren äußert sich der Antragsteller hingegen überhaupt nicht. Lediglich der Stellungnahme des Bundesamtes ist zu entnehmen, dass der Antragsteller die dortigen Einträge – vermutlich als Reaktion auf die Vorhalte des Bundesamtes – zwi-

schenzeitlich gelöscht hat. Eine Änderung der Einstellung des Antragstellers kann diesem Umstand jedoch nicht ohne Weiteres entnommen werden.

Mit dem Leumundszeugnis des Herrn der Stadt  
Bitterfeld, vermag der Antragsteller die sich aus der Gesamtschau ergebende Einschätzung schon vom Ansatz her nicht zu entkräften. Denn diese Erklärung gibt lediglich persönliche Erfahrungen einer Einzelperson im Umgang mit dem Antragsteller wieder.

Auch die Erklärung des Vaters des Antragstellers, dass sein Sohn früher mehrfach verhaftet worden sei und seine Rückkehr in die Heimat für ihn eine große Gefahr für seine Freiheit und Unversehrtheit darstellen würde, geht über die pauschalen Behauptungen des Antragstellers nicht hinaus.

Das Vorbringen des Antragstellers, den von Herrn Dr. Asal Qadan, Vorstandsvorsitzenden des Islamischen Zentrums Dresden e.V., gefertigten Übersetzungen seiner Predigten vom 14. Juli 2017 und vom 01. September 2017 lasse sich kein extremistischer Inhalt entnehmen, bietet ebenfalls keinen Anlass zu einer anderen Einschätzung. Denn im Hinblick darauf, dass schon nicht ersichtlich ist, dass es sich bei Herrn Dr. Qadan überhaupt um einen anerkannten und vereidigten Übersetzer handelt, ist der von ihm verfasste Text nicht geeignet, die dem Bundesamt vorliegende, amtlich eingeholte Übersetzung in Frage zu stellen.

Das Bundesamt hat zudem das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG fehlerfrei verneint. Insoweit wird auf die Ausführungen im angegriffenen Bescheid (S. 6 f.) verwiesen und von einer weiteren Darstellung der Gründe abgesehen (§ 77 Abs. 2 AsylG).

Insbesondere bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich der Antragsteller derart profiliert für die HAMAS betätigt haben könnte, dass seine Tätigkeit von israelischen Behörden als „gefährlich“, weil Breitenwirkung erzeugend, bewertet werden könnte (vgl. VG Aachen, Urteil vom 18. Dezember 2002 – 3 K 2493/97.A – juris).

Ob die Zielstaatsbestimmung zutreffend ist, muss hier nicht entschieden werden. Das Bundesamt hat hierzu ausgeführt, dass Rückführungsmöglichkeiten in das Westjordanland über Jordanien (Amman) und über Israel bestehen. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Begründung des streitbefangenen Bescheides könnte die Formulierung „nach Westjordanland oder Jordanien“ unter Ziffer 4 des Bescheides vom 05. Mai 2017 als „nach Westjordanland über Jordanien“ auszulegen sein.

Ungeachtet dessen würde der Antragsteller durch eine fehlerhafte Zielstaatsbestimmung nicht in eigenen Rechten verletzt. Denn bei der Soll-Vorschrift des § 59 Abs. 2 AufenthG handelt es sich lediglich um eine Vorgabe für das Handlungsprogramm der Behörde im Sinne einer Ordnungsvorschrift (vgl. Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 21. April 2004 – 11 LA 61/04 – Rdnr. 11 juris, zu § 50 AuslG m.w.N.).

In nicht zu beanstandender Weise hat das Bundesamt schließlich ein besonderes Vollzugsinteresse bejaht. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es nicht zu beanstanden, dem öffentlichen Interesse an der Abwehr der von einem Antragsteller ausgehenden terroristischen Gefahr ein höheres Gewicht beizumessen als dessen Interesse am Verbleib in Deutschland; der Schutz der Allgemeinheit vor Terroranschlägen gehört zu den wichtigsten öffentlichen Aufgaben und kann auch sehr weitreichende Eingriffe in die Rechte Einzelner rechtfertigen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 31. Mai 2017 – 1 VR 4/17 –, juris, Rdnr. 38, m.w.N.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).